

# UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe  
Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

**WKO.at**  
WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN  
Abfall- & Abwasserwirtschaft

● INITIATIVEN ● KÄRNTEN ● NEWS UND TIPPS ● LITERATUR

## Winterzeit ist Heizzeit:

# WIE ABFÄLLE DIE QUAL DER WAHL ZWISCHEN DEN UNTERSCHIEDLICHEN HEIZARTEN ERLEICHTERN

**D**er Griff zu klassischen Heizmitteln wie Gas und Heizöl wird spätestens seit dem Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine zu Beginn des Jahres wieder heftig diskutiert. Wege aus der Abhängigkeit von Rohstoff-Importen und dem „Verheizen“ von wertvollen primären Energieträgern bieten Fernwärmenetze und die thermischen Verwerter mit ihren Müllverbrennungsanlagen – ihr Rohstoff: Abfall.

### Brennstoff: Abfall

Die Österreicher sind eifrige Abfallsammler. Im Vorjahr wurden pro Kopf 98,2 Kilogramm Kunststoff-, Metall-, Papierverpackungen sowie Altpapier gesammelt und dem Recycling und der Wiederverwertung zugeführt – österreichweit ergab das stattliche 817.650 Tonnen. Ein großer Anteil des täglich anfallenden Abfalls – allen voran der Restmüll – muss jedoch auf anderen Wegen behandelt werden. Abfallgesetze und Verordnungen sorgen dafür, dass der Müll nicht unüberlegt und sorglos auf Deponien wandert und unsere Abfallberge bis zum Himmel wachsen (und auch stinken). Art, Menge und vor allem der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) sind ausschlaggebend, was mit dem Abfall geschieht und ob er deponiert werden darf. Beinhaltet er mehr als fünf Pro-

zent TOC, darf Abfall (mit einigen Ausnahmen) nicht deponiert werden. Bis 31.12.2008 konnten aufgrund der Deponieverordnung einzelne Bundesländer mittels Landesverordnungen Abfälle mit mehr als fünf Prozent TOC weiterhin deponieren. Diese Möglichkeit ist seit Jahresanfang 2009 nicht mehr gegeben. Die Idee dahinter ist einleuchtend – nicht nur das Volumen des deponierten Mülls soll maßgeblich gesenkt

werden, auch die im Abfall enthaltenen Energie-Ressourcen sollen sinnvoll genutzt und nicht „vergraben“ werden.

### Heizen mit Abfall

„Die Stadt Wien ist bestens auf die neue Regelung vorbereitet“, erklärt DI Franz Klager, Geschäftsführer der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojekt-Ges.m.b.H.

## IM WORTLAUT

Die Übergangsbestimmung der Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) zur Ablagerung von Abfällen mit mehr als fünf Prozent TOC ist mit 31.12.2008 außer Kraft getreten:

*§ 46 (1) Abweichend von den §§ 5, 6 und 7 Z 7 dürfen in Deponien, für die eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 76 Abs. 7 AWG 2002 gilt, Abfälle mit einem Anteil von mehr als fünf Masseprozent organischem Kohlenstoff längstens bis zum 31. Dezember 2008 abgelagert werden. (...)*

*(2) Abweichend von den §§ 5, 6 und 7 Z 7 dürfen Abfälle mit einem Anteil von mehr als fünf Masseprozent organischem Kohlenstoff, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung einer Altlast (...) anfallen, längstens bis zum 31. Dezember 2008 in einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, wenn*

- 1. diese Abfälle in einem Kompartiment abgelagert werden, in dem bereits biologisch abbaubare Abfälle (insbesondere Siedlungsabfälle) abgelagert sind, und*
- 2. der Deponieinhaber vor Ablagerung der Abfälle der Behörde unwiderruflich mitteilt, dass dieses Kompartiment nach dem 31. Dezember 2008 unverzüglich stillgelegt wird.*



DI Dr. Thomas Werner  
 Fachgruppenobmann  
 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

„Gott möge abhüten von allem, was noch ein Glück ist“, lässt Friedrich Torberg seine legendäre Tante Jolesch sagen. Dass sie, die weise alte Dame, dabei bereits an die mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Abfallbilanzverordnung (siehe nebenstehenden Bericht) gedacht hat, ist nicht anzunehmen. Und doch trifft sie den Kern der Sache: Die Sache ist nicht ganz so schlimm gekommen, wie sie hätte kommen können. Art und Form der Melde-Pflichten sind unbefriedigend, um nicht zu sagen ärgerlich. Aber – „grad noch ein Glück“ – zumindest ist es uns gelungen, für die betroffenen Betriebe eine halbwegs adäquate Frist für die erforderlichen Umstellungen herauszuverhandeln. Wir hätten uns mehr gewünscht, wir haben gekämpft – und werden mit einem Kompromiss leben (müssen). Ein Kompromiss, der wieder einmal ein bisschen Sand ins Getriebe bringen wird – steigender Verwaltungsaufwand, zusätzliche Kosten, Zusatzpflichten – weit gehend ohne erkennbaren Nutzen.

## Wie die „Haftelmacher“

Ein ganz wesentlicher Teil der Arbeit des Fachverbandes ist es, derartigen „Sand im Getriebe“ zu verhindern – oder zumindest zu verhindern, dass sich die einzelnen „Störstoffe“ zu einer nicht mehr zu bewältigenden Lawine entwickeln. Ganz im Sinne des bekannten Werbeslogans, der die „kleinen Erfolge“ als Voraussetzung des großen Gelingens definiert, ist es die tägliche, zeitaufwändige und detailintensive Arbeit, die den Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft die Voraussetzungen erfolgreicher Tätigkeit sichert. Die Ausnahmeregelung von der Schneekettenmitführungspflicht, die Nicht-Einführung verpflichtender kommunaler Sammelstellen im Bereich der Fahrzeugbatterien, die Aufrechterhaltung der Beitragsfreiheit für Erdaushub (und damit die Verhinderung von mindestens 8,5 Millionen Euro Mehrbelastung für die Unternehmen) – Kleinigkeiten? Vielleicht – aber solche mit großer Wirkung.

Und daher sehen wir vom Fachverband es durchaus als Kompliment, wenn man uns nachsagt, wir wären aufmerksam und konsequent wie die viel zitierten „Haftelmacher und Erbsenzähler“: Wir werden nicht aufhören, uns gegen Sand im Getriebe zu wehren. Und wir befassen uns daher intensiv mit den nächsten „Gefahrenquellen“. Darunter die (auf Grund von EU-Vorgaben anstehende) Änderung des Systems der Verpackungsverordnung sowie die Neuerungen im Statistikbereich, die sich aus der Neugestaltung der NACE-Codes auf EU-Ebene ergeben. ■

## DIE BRANCHE

# ABFALLBILANZVERORDNUNG VERLAUTBART

Seit 1. Jänner 2009 ist die Abfallbilanzverordnung (BGBl. II Nr. 497/2008) in Kraft. Die Verordnung legt die Art und Form der Meldung von Jahresabfallbilanzen sowie die Form der elektronischen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen fest. Durch massive Intervention der Wirtschaftskammer ist es gelungen, die Fälligkeit der ersten Bilanzmeldung zu verschieben, sodass den Betrieben nunmehr ein entsprechender Umstellungszeitraum zur Verfügung steht. Die erste Bilanzmeldung nach der neuen Abfallbilanzverordnung wird daher erst für das Kalenderjahr 2010 bis spätestens 15. März 2011 fällig.

Bestehende Bilanzmeldungen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften sowie entsprechende Meldepflichten, die auf Basis von Genehmigungsbescheiden erlassen wurden, werden durch die neue Abfallbilanzverordnung zurückgedrängt. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst sämtliche aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler. Ausgenommen sind sogenannte erlaubnisfreie Rücknehmer (Hinweis: § 24 Abs. 2 Z. 2 bzw. § 25 Abs. 2 Z. 2 AWG 2002), Transporteure und Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen, welche die Abholung von Abfällen ausschließlich rechtlich veranlassen.

Die Verordnung sieht vor, dass aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und Abfallbehandler ihre Stammdaten im EDM-System ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einzutragen bzw. laufend aktuell zu halten haben. Die Verpflichtung, sich vor der Aufnahme der Tätigkeit registrieren zu lassen bzw. die Stammdaten laufend aktuell zu halten, besteht bereits grundsätzlich seit dem Inkrafttreten der Verordnung. Jedoch wurde im Anhang I festgelegt, dass die Eingaben der Koordinaten der Eckpunkte der Anlagen erst bis zum 1. Jänner 2010 zu erfolgen haben. Weiters wurde dort für die Eingabe der einzelnen relevanten Abfallbehandlungsanlagen und die Darstellung der „Beziehungen“ dieser Anlagen zueinander eine Übergangsfrist bis zum 1. Jänner 2011 eingeräumt.

Fortlaufende elektronische Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen nach der neuen Verordnung sind ab dem 1. Jänner 2010 zu führen. Die Aufzeichnungspflichten sehen eine zeitnahe Erfassung jeder physischen Übernahme und Übergabe von Abfällen vor. Es gibt jedoch diverse Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten. Ab dem 1. Jänner 2014 sind der Behörde auf Verlangen Zusammenfassungen oder Auszüge der laufenden Aufzeichnungen über eine Schnittstelle zu übermitteln. Ausgenommen davon ist, wer ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort seines Abfallanfalls behandelt und seine Aufzeichnungen nicht elektronisch führt. ■

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fortsetzung von Seite 1

„Bereits im Jahr 2002 wurde mit der Planung einer neuen, zusätzlichen Müllverbrennungsanlage für Wien begonnen. Seit Herbst des Vorjahres ist die MVA Pfaffenau nun in Betrieb und versorgt durch die Verwertung von rund 250.000 Tonnen Restmüll pro Jahr 50.000 Wiener Haushalte mit Fernwärme zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung.“ Die Arbeitsweise von Müllverbrennungsanlagen zur Energiegewinnung ist komplex – ihr Rohstoff simpel: Restmüll aus der Tonne und zerkleinerter Sperrmüll. „Bis zu 200 Fahrzeuge der MA 48 beliefern täglich die Anlage, so werden knapp 32 Tonnen Restmüll pro Stunde verbrannt“, schildert Klager den Ablauf der Müllverbrennung in groben Zügen. „Der Müll muss weder vorbehandelt noch mit Zusatzbrennstoff versehen werden. Lediglich während der Trocknungsphase wird unterstützend warme Luft eingeblasen. Danach verbrennt der Müll bei mehr als 850 Grad Celsius selbstständig.“ Übrig bleiben Wärmeenergie und Schlacke, die dann als der letzte kleine Rest des Abfalls – sein Volumen wird um bis zu 90 Prozent reduziert – auf Deponien abgelagert wird.

## Hohe Auflagen

Steter Punkt von Diskussionen ist das bei der Verbrennung von Abfällen entstehende Rauchgas. Zum einen ist es der Lieferant der gewonnenen Wärme, zum anderen kann es jedoch nicht unbehandelt an die Umwelt ausgebracht werden. Die Rauchgaswerte unterliegen daher kontinuierlichen Kontrollen. Um niedrigste Emissionswerte zu erzielen, verwenden moderne Müllverbrennungsanlagen vierstufige Rauchgasreinigungsanlagen – bestehend aus einem Elektrofilter, einer zweistufigen Nasswäsche, einem Aktivkohlefilter und einer Entstickungsanlage. „Insgesamt unterliegt die MVA Pfaffenau rund 200 Auflagen, die strengstens eingehalten werden müssen“, verdeutlicht Klager die hohen Umweltstandards, die thermischen Verwertern von Abfällen gesetzt werden. „So ist höchste Umweltverträglichkeit und maximale Ausschöpfung des im Abfall gespeicherten Energiepotenzials gewährleistet.“

## Nicht nur Wärme mit Abfall

Moderne Anlagen, wie jene in der Pfaf-

fenau, nutzen knapp 75 Prozent der Energie des eingesetzten Restmülls. Erreicht wird dieser hohe Wirkungsgrad durch effiziente Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Hitze. Dabei wird neben Wärme auch Dampf zum Betrieb von Stromturbinen gewonnen. Klager dazu: „Unsere Anlage beliefert auch das Stromnetz und versorgt mit 65 GWh pro Jahr – neben dem Eigenbedarf – rund 25.000 Haushalte mit Strom.“ Müllverbrennungsanlagen können jedoch auch ausschließlich zur Stromgewinnung dienen. Dr. Helmut Wurian, Prokurist der .A.S.A. Abfall Service AG und Leiter des Projekts MVA Zistersdorf, beschreibt die Leistungen der in Niederösterreich neu errichteten Anlage: „Auch in Niederösterreich ist mit 31.12.2008 die Übergangsfrist zur Deponieverordnung gefallen und wir rechnen daher mit zusätzlichen Mengenströmen. Ab März 2009 wird unsere Anlage rund 45.000 Haushalte mit Strom versorgen.“ 130.000 Tonnen Haus- und Gewerbeabfall werden in dieser Anlage pro Jahr verwertet werden. Zusätzlicher ökologischer Vorteil: Die Firma .A.S.A. erledigt rund 70 Prozent ihrer Transportwege über die Schiene.

## Licht und Schatten

Die Deponieverordnung birgt jedoch auch Problembereiche. „Speziell Bundesländer, die nicht rechtzeitig vorgesorgt haben, stehen unter Zugzwang“, beschreibt Wurian die Situation. „Hier wird der Müll oftmals ins Ausland exportiert, um dort entsorgt zu werden.“ Ein Schritt der eigentlich nicht zwingend notwendig ist, gibt es doch bundesweit 10 Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und mehr als 50 thermische Behandlungsanlagen, die ebenfalls unterschiedliche Arten von Müll verbrennen. Abgerundet wird das Angebot durch 16 Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA). „MBA dienen zwar der Vererdung, durch die Aussortierung von brennbaren und wiederverwertbaren Stoffen und die Verrottung des Restmaterials, wird hier jedoch ebenso das Abfallvolumen reduziert und die Deponieverordnung erfüllt“, erklärt Wurian.

Den Unternehmen der Abfallwirtschaft sind somit in Österreich im ausreichenden Maße Kapazitäten zur Abfallentsorgung geboten. Ob sie diese nutzen oder den Weg ins Ausland präferieren, ist ihre Qual der Wahl. ■

## DIE WESENTLICHEN SCHRITTE

Wie die thermische Verwertung von Abfällen abläuft, beschreibt das Beispiel der MVA Pfaffenau.

- *Anlieferung des Restmülls direkt zur Anlage*
- *Mischung des Mülls im Müllbunker durch zwei Müllkräne*
- *Auflegen des Abfalls auf zwei Verbrennungsroste und Verbrennung bei über 850 Grad Celsius*
- *Umwandlung der bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase in Dampf (40 bar / 400 Grad Celsius)*
- *Die angeschlossene Dampfturbine erzeugt elektrischen Strom für 25.000 Haushalte*
- *Kondensation des Restdampfs und Umformung in Wärmeenergie für das direkt angeschlossene Fernwärmenetz*
- *Abtrennung von Eisen-Schrott aus der anfallenden Schlacke für die Stahlindustrie*
- *Ablagerung der restlichen Schlacke gemeinsam mit Kessel- und Filterasche auf der stadt-eigenen Deponie Rautenweg*
- *Filterung der Rauchgase durch eine vierstufige Reinigungsanlage – bestehend aus einem Elektrofilter, einer zweistufigen Nasswäsche, einem Aktivkohlefilter und einer Entstickungsanlage*
- *Reinigung der Abwässer aus der zweistufigen Nasswäsche und Einleitung in die nahe gelegene Hauptkläranlage*
- *Verbringung der in der Schlammwässerung anfallenden Filterkuchen in eine Untertage-Deponie – anfallender Gips wird in der Baustoffindustrie verwertet*

## ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG

Vor kurzem wurden diverse Berichtigungen der Abfallverbringungsverordnung im Amtsblatt L 318 veröffentlicht. Die Berichtigungen betreffen die Bestimmungen in Artikel 2 (Gerichtbarkeit), in Artikel 9 (Zustimmung), in Artikel 43 (Einsätze in Krisengebieten) in Anhang II (Erläuterungen zur Notifizierung) und in den Anhängen III, IV und V (diverse Abfalllisten). Sie sind bereits anzuwenden. Das Amtsblatt L 318 sowie einen Überblick über alle Berichtigungen der letzten Zeit finden Sie auf unserer Homepage.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## REGIERUNGSPROGRAMM

Ab Seite 86 Punkt 3.9 befasst sich das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung mit Strategien und Maßnahmen der Abfallpolitik für die kommende Legislaturperiode. Besonderes Augenmerk gilt der Verstärkung der Beiträge der Abfallwirtschaft zu den österreichischen Klimaschutzziele, der Einführung von verbindlichen Regelungen für die Abluftreinigung von Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) und der Novellierung des Chemikaliengesetzes zur Implementierung der EU-Regelungen REACH und GHS in das nationale Recht.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ELEKTROALTGERÄTE

Vor kurzem wurde mit dem BGBl. II Nr. 496/2008 eine Novelle zur Elektroaltgeräteverordnung verlautbart. Die Novelle ist mit 24. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Stoffverbote, das elektronische Datenmanagement, Bestimmungen zu den Sammel- und Verwertungssystemen und legislative Adaptierungen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## EMREG

Seit 1. Februar 2009 ist die Emissionsregisterverordnung (BGBl. II Nr. 29/2009) in Kraft. Die neue Regelung zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen

von Stoffen aus Punktquellen betrifft im Besonderen die Betreiber von PRTR-Anlagen sowie Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von über zwei Tonnen pro Stunde. Diese müssen die Jahresfrachten von bestimmten prioritären Stoffen (Stoffe der Anlage A Tabelle 2 Spalte IV) durch Einzelmessungen ermitteln und über das EDM-System melden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ABFALLRAHMENRICHTLINIE

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde kürzlich die Richtlinie über Abfall (2008/98/EG) verlautbart. Die Abfallrahmenrichtlinie ist mit 12. Dezember 2008 in Kraft getreten und innerhalb von 2 Jahren im nationalen Recht zu verankern. Mit 12. Dezember 2010 treten die bisherige Abfallrahmenrichtlinie (2006/12/EG), die Altölrichtlinie (75/439/EWG) und die Richtlinie für gefährliche Abfälle (91/689/EWG) außer Kraft. Die Neuerungen bzw. nähere Inhalte der neuen Abfallrahmenrichtlinie finden Sie auf unserer Homepage.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## KOLLEKTIVVERTRAG

Die Verhandlungen zum neuen Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe sowie in der Dienstleistung in Information und Consulting sind abgeschlossen. Auf unserer Homepage finden Sie die für das Jahr 2009 erzielten Ergebnisse sowie die Rahmenkollektivverträge der letzten Jahre zum Download.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ABFALLVERZEICHNIS

Durch die im BGBl. II Nr. 498/2008 verlautbarte Änderungsverordnung wurde die Abfallverzeichnisverordnung novelliert. Die neuen Bestimmungen sind mit dem 31. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Ergänzungen des Abfallverzeichnisses, die Veröffentlichung des Abfallverzeichnisses am EDM-Portal sowie die Verwendung von GTIN bei der elektronischen Datenübermittlung. Auch ist hinkünftig die Verwendung des EWC (Anlage 1 und 2) nur dann vorgesehen, wenn dies in einer Rechtsvor-

schrift vorgesehen ist. Verweise auf den Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 wurden nun auf die Ausgabe Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 abgeändert.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Ein neuer Leitfaden für die Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen von Abfallverbrennungsanlagen bzw. ausgewählten Mitverbrennungsanlagen wurde vom Umweltbundesamt veröffentlicht. Zahlreiche Novellierungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und Änderungen weiterer Rechtstexte machten die Überarbeitung des UVE-Leitfadens aus dem Jahr 2001 notwendig. Projektwerberinnen/-werber, Behördenvertreterinnen/-vertreter, Planerinnen/Planer, Sachverständige sowie die interessierte Öffentlichkeit erhalten damit neben einem knappen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der UVP-Pflicht und des UVP-Verfahrens eine Hilfestellung bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## WEITERBILDUNGSTIPP

### Ausbildungskurs zum Abfallrechtlichen Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verlangt von Personen, die im Bereich des Sammelns und/oder Behandeln von gefährlichen Abfällen tätig werden wollen, bzw. vom Abfallrechtlichen Geschäftsführer „fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten“. Basierend auf den im diesbezüglichen ÖWAV-Regelblatt zusammengestellten Ausbildungsinhalten deckt dieser Kurs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Abfallrechtlichen Geschäftsführers ab. Mitglieder des Fachverbandes Abfall- und Abwasserwirtschaft erhalten 200,- Euro Rabatt auf die Kurskosten!

Teil I: 7. – 9. Mai 2009, in Wels

Teil II: 14. – 16. Mai 2009, in Wels

Teil III: 27. – 29. Mai 2009, in Wels

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>